

Eitorf, den 02.08.2010

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jörg Meo

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bau und Verkehr 09.09.2010

Tagesordnungspunkt

Bürgerantrag auf Einziehung und Verkauf einer Wegefläche

Beschlussvorschlag

Alt. 1:

Unter Ablehnung des Bürgerantrags verbleibt der gemeindliche Wirtschaftsweg Gemarkung Linkenbach, Flur 25, Flurstück 123 und Flur 1, Flurstück 181 in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsweg im Eigentum der Gemeinde Eitorf.

Alt. 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, den gemeindlichen Wirtschaftsweg Gemarkung Linkenbach, Flur 25, Flurstück 123 und Flur 1, Flurstück 181 einzuziehen und an die Antragsteller zum Verkehrswert zu veräußern.

Alt. 3:

Die Verwaltung wird beauftragt, den gemeindlichen Wirtschaftsweg Gemarkung Linkenbach, Flur 25, Flurstück 123 und Flur 1, Flurstück 181 einzuziehen und an die Antragsteller zum Verkehrswert zu veräußern. Im Kaufvertrag ist die Verpflichtung der Erwerber zu verankern, zugunsten der beiden anderen anliegenden Grundstücke eine Wegebaulast oder ein zivilrechtliches Zuwegungsrecht einzuräumen.

Begründung

Anlieger eines Wirtschaftsweges in Irlenborn beantragten im November 2006 und erneut mit Schreiben vom 09.06.2010, einen im Eigentum der Gemeinde befindlichen und nicht ausgebauten Feldweg Gemarkung Linkenbach, Flur 25, Flurstück 123, an sie zu veräußern. Die Antragsteller nutzen einen Teil des Weges als Zufahrt zu ihrer südlich des Weges befindlichen Garage. Nach ihren Angaben wird der Weg auch von ihnen gepflegt und unterhalten. Ein Nachbar der Antragsteller nutzt den Einmündungsbereich des Weges zur Hauptstr. als Zufahrt zu seinem nördlich des Weges liegenden Grundstück. Im Bereich der Zufahrten zu den genannten Grundstücken ist der Weg mit Splitt oder Schotter belegt. Der hintere (westliche) Bereich stellt sich als Wiesenweg dar.

Der Verkauf des Wegegrundstücks wurde im Jahre 2006 von der Verwaltung abgelehnt, weil der nördlich gelegene Nachbar seine Zustimmung zur Einziehung des Weges verweigert hatte. Noch nicht geklärt ist, ob der Eigentümer der am westlichen Ende des Weges liegenden landwirtschaftlichen Fläche seine Zustimmung zur Einziehung des Weges erteilen würde. Eine entsprechende Anfrage wurde an ihn gerichtet. Die Antragsteller haben bezüglich der Zufahrt zum Nachbargrundstück vorgeschlagen, im Falle des Erwerbs der Eintragung einer Wegebaulast für den Nachbarn zuzustimmen. Denkbar wäre ggf. aus Sicht der Verwaltung dann auch eine Wegebaulast zugunsten des über den Weg erschlossenen landwirtschaftlichen Grundstücks. Das landwirtschaftliche Grundstück ist aber auch westlich und nördlich über Wirtschaftswege erschlossen. Ende 2009 bemängelten die Antragsteller den Zustand des Weges bis zur Garageneinfahrt. Die Angelegenheit wurde vom Bauhof überprüft und, soweit erforderlich, bearbeitet.

Die Antragsteller sind mit ihrem jüngsten Antrag der Auffassung, dass die Verweigerung der Zustimmung des Nachbarn zur öffentlichen Einziehung des Weges rechtsmissbräuchlich sei. Zu den weiteren Ausführungen wird auf das Schreiben vom 09.06.2010 verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung besteht keine Notwendigkeit zur Einziehung des Weges. Der Weg wird vom Gemeindebauhof kontrolliert und entsprechend den objektiven Anforderungen (Anliegerzufahrt zu 2 Hausgrundstücken und Zufahrt zu einer landwirtschaftlichen Fläche) instandgehalten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Einziehung und Erwerb des Weges bzw. einer Teilfläche ist nicht erkennbar.

Andererseits besteht aber auch kein öffentliches Verkehrsbedürfnis für den Weg. Er erschließt nur drei Grundstücke. Den Interessen der anderen beiden Eigentümer an Aufrechterhaltung genau dieser Art der Erschließung kann durch die Verpflichtung des Erwerbers, eine Wegebaulast einzutragen, Rechnung getragen werden. Die westlich gelegene landwirtschaftliche Fläche verfügt über eine weitere Erschließung durch einen Wirtschaftsweg. Ein planerischer Bedarf für die Beibehaltung dieses Wegestumpfes ist nicht erkennbar.

Im Falle der Einziehung und des Verkaufs der Wegeparzelle Gemarkung Linkenbach, Flur 25, Flurstück 123 sollte nach Ansicht der Verwaltung auch die „Verbindungsparzelle“ Gemarkung Linkenbach, Flur 1, Flurstück 181 zwischen Wirtschaftsweg und K 27 in die Entscheidung einbezogen werden. Sowohl nördlich wie auch südlich dieser Parzelle entlang des Gehwegs der K27 sind die meisten Randparzellen im privaten Eigentum. In anderer Angelegenheit wurde von der Verwaltung bereits ermittelt, dass diese Flächen auch ggf. für einen Fahrradweg nicht mehr benötigt werden.

Anlage(n)

Bürgerantrag vom 09.06.2010